



Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Kinderhilfswerk Eine Welt e.V.“ (vormals „Kinderhilfswerk Dritte Welt e.V.“). Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- 1.2. Der Sitz und der Gerichtsstand des Vereins sind Hamburg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Für Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist überparteilich und überkonfessionell.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Wohlfahrtspflege sowie der Volks- und Berufsausbildung.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Hilfsmaßnahmen im sozialen Bereich für Kinder und Jugendliche und deren Familien,
 - Hilfsmaßnahmen im gesundheitlichen/medizinischen Bereich, einschließlich der Vorsorge, Behandlung und Rehabilitation,
 - Unterstützung in der schulischen Grundausbildung,
 - Förderung der Berufsausbildung.
 - Die Unterstützung ist räumlich nicht begrenzt. Der Verein unterstützt im In- und Ausland, wo eine unzureichende Versorgung im medizinisch/gesundheitlichen Bereich, in der schulischen Grundausbildung sowie in der Berufsausbildung vorliegt.
- 2.4. Ferner soll die Öffentlichkeit über die Situation der Kinder und Jugendlichen in den Projektländern informiert werden.

3. Zweckerreichung

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mittel des Vereins

- 4.1. Durch Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4.2. Sie sind zum 31. März eines Jahres fällig.
- 4.3. Durch Leistungen und Beiträge von dritter Seite, insbesondere der Sammlung von Geld und Sachmitteln.
- 4.4. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Aufgabenstellung des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen bereit sind. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Beitritts ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen. Ein etwaiger Einspruch gegen den ablehnenden Beitrittsbeschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verhandeln. Diese entscheidet endgültig.
- 5.2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 5.2.1. Austritt mit Kündigung von 3 Monaten zum Jahresende.
 - 5.2.2. Ausschluss.



Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des/der 1. Vorsitzenden oder dessen Vertretung durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, schwer und wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt oder unehrenhafte Handlungen begeht.

Gegen den Beschluss, der mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist an den Verein zu Händen des vertretungsbefugten Vorstands zu richten.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. In beiden Instanzen ist für den Ausschluss eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vor jeder Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mit dem Zeitpunkt der Zustellung der endgültigen Ausschlussentscheidung verliert der Ausgeschlossene sämtliche Mitgliederrechte, insbesondere die Berechtigung, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Einrichtung des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie die evtl. Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige übertragene Funktionen. Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u. a. nicht zurückerstattet.

5.2.3. Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

5.3. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann der Verein Personen, die sich in besonderem Maße für die Aufgaben des Vereins eingesetzt haben oder einsetzen, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht nicht zu. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Dasselbe gilt für Ehrenvorsitzende.

5.4. Ordentliche Mitglieder sind auch solche natürlichen oder juristischen Personen, die sich im besonderen Maße für den Verein eingesetzt und den Vereinszweck anerkannt haben, jedoch aus welchen Gründen immer gehindert sind, regelmäßige Beiträge zu zahlen. Ihnen kann durch Vorstandsbeschluss Stimmrecht gewährt werden.

5.5. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendersatz und angemessene Tätigkeitsvergütungen sind zulässig, sofern sie den satzungsgemäßen Idealzwecken des Vereins dienen.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

6.1. die Mitgliederversammlung,

6.2. der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

7.1. Mitgliederversammlungen finden einmal im Kalenderjahr statt. Sie sind vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zur Fristwahrung ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder das verlangen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen, ebenfalls unter Angabe der Tagesordnung.

7.1.1. Die Mitgliederversammlung kann auch über elektronische Kommunikationsmittel (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder als gemischte/hybride Versammlung aus physisch Anwesenden und über elektronische Kommunikationsmittel zugeschaltete Personen durchgeführt werden.

7.1.2. In welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, ob als Sitzung physisch Anwesender, über elektronische Kommunikationsmittel oder als gemischte/hybride Versammlung, entscheidet der Vorstand.

7.2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

7.2.1. die Wahl des Vorstandes,

7.2.2. den Geschäfts- und Kassenbericht,

7.2.3. die Festsetzung des Jahresabschlusses und der Jahresbeiträge,

7.2.4. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung

7.2.5. die Entlastung des Vorstandes,

7.2.6. die Festsetzung bzw. Änderung der Satzung,

7.2.7. die Auflösung des Vereins.



- 7.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied in schriftlicher Form ist zulässig. Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind 75 % der vertretenen Stimmen erforderlich. In sämtlichen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 7.4. Beschlüsse werden in Protokollen niedergelegt und von dem*der Protokollführer*in und einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu ernennen.
- 7.6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich gefasst werden. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder, bzw. 75% aller Mitglieder bei Abstimmung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, zustimmen. Die schriftliche Beschlussfassung kann auch über elektronische Kommunikationsmittel oder als gemischtes / hybrides Verfahren erfolgen.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, die beide geschäftsführend tätig sind und beide Einzelvertretungsbefugnis haben, sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die jedoch keine Einzelvertretungsbefugnis haben.
- 8.2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 8.3. Der Vorstand kann auch Dritte als Geschäftsführer*in zur Führung der laufenden Geschäfte bestellen. Zur Geschäftsführung kann auch ein*e besonderer*e Vertreter*in nach § 30 BGB bestellt werden.
- 8.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Personen, die gemäß 8.1. gewählt sind.
- 8.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten Wahl für das ausgeschiedene Mitglied ein anderes Vorstandsmitglied zu kooptieren.
- 8.6. Aufwendersersatz und angemessene Tätigkeitsvergütungen sind zulässig, sofern sie den satzungsgemäßen Idealzwecken des Vereins dienen.
- 8.7. Sitzungen des Vorstands können auch über elektronische Kommunikationsmittel (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder als gemischte/hybride Versammlungen aus physisch Anwesenden und über elektronische Kommunikationsmittel zugeschaltete Personen durchgeführt werden.

9. Rechnungsprüfung

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie der Jahresabschluss sind durch eine*n Wirtschaftsprüfer*in oder eine*n vereidigte*n Buchprüfer*in zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist den Mitgliedern mitzuteilen. Gleichzeitig ist nach Feststellung des Jahresabschlusses ein Exemplar des Berichtes an das zuständige Finanzamt sowie ein weiteres Exemplar an das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) in Berlin zu leiten, letzteres im Hinblick auf die Erteilung des Siegels dieses Institutes.

10. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das noch vorhandene Vereinsvermögen auf den gemeinnützigen Verein „AMPO International e.V.“ (vormals „Sahel e.V.“) mit Vereinssitz in Hamburg über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Uwe Schmidt, 1. Vorsitzender des Vorstands

Anna Kilian, 2. Vorsitzende des Vorstands

Hamburg, den 10.07.2025